



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**48. Jahrgang**

**Ansbach, 24. Januar 2003**

**Nr. 2**

Dieser Ausgabe liegt das alphabetische SACHVERZEICHNIS zum Jahrgang 2 0 0 2 bei.  
EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19,  
91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Berichtigung der Rechtsverordnung vom 11. November 2002 zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979 über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn, Landkreis Fürth.....	8
Öffentliches Auftragswesen; VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken .....	9
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf .....	10
<b>Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände</b>	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003 .....	10
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Amtl. Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2001 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken .....	11
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Nürnberg für das Haushaltsjahr 2003 .....	12
Bek Nr. 8/2003 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen .....	12
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Bereich Ramsberg „Westlich des Friedhofes“ - Genehmigung .....	13
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	13

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 7. Januar 2003 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

### Herr Wilhelm Schaaf

im Alter von 87 Jahren.

Bis zu seinem Ausscheiden im Februar 1977 war er nahezu 8 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken als Verwaltungsarbeiter in unserer Pforte und ab 1. August 1971 als Angestellter der Zentralregistratur und im Technischen Büro der Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen beschäftigt.

Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie seine positive Arbeitseinstellung zeichneten ihn besonders aus. Durch seine stets freundliche, höfliche und hilfsbereite Art war er allseits beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Berichtigung der Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
vom 11. November 2002 zur Änderung  
der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979  
über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn,  
Landkreis Fürth**

Die Schreibweise des Namens der Grundschule Veitsbronn wird berichtigt; sie lautet

„Erich Kästner Volksschule  
Veitsbronn (Verbandsgrundschule)“.

Die §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. November 2002 zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979 über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn, Landkreis Fürth (MFrABI Nr. 23/2002, S. 150) erhalten deshalb folgende Fassung:

#### „§ 1

Die Volksschule Veitsbronn (Grundschule) wird umbenannt. Sie führt künftig die Bezeichnung ‚Erich Kästner Volksschule Veitsbronn (Verbandsgrundschule)‘.

#### § 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 1979 über die Erweiterung der Volksschule Veitsbronn, Landkreis Fürth (RABI Nr. 19/1979, S. 100) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Erich Kästner Volksschule Veitsbronn (Verbandsgrundschule) und hat ihren Sitz in Veitsbronn.“

Ansbach, 14. Januar 2003

Regierung von Mittelfranken  
B a u e r  
Ltd. Regierungsdirektor

MFrABI S. 8

**Öffentliches Auftragswesen;  
VOB-gerechte Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, VOB-Verstöße im Regierungsbezirk Mittelfranken**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar 2003 Gz. 4.VOB - 4001**

An die  
Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

nachrichtlich an  
die Staatl. Hochbauämter,  
Straßenbauämter,  
Wasserwirtschaftsämter  
und das Universitätsbauamt Erlangen

Auf Veranlassung des Bayerischen Landtags wurden die im Jahre 2002 in Mittelfranken festgestellten VOB-Verstöße nach Auftraggebern (staatliche, kommunale und sonstige Vergabestellen) und Ursachen zahlenmäßig aufgelistet.

Zur Vermeidung von VOB-Verstößen sollte bei Unklarheiten die VOB-Stelle rechtzeitig eingeschaltet werden.

Art des VOB-Verstoßes	Staatliche Vergabestellen	Kommunale Vergabestellen	Sonstige Auftraggeber
VOB/A			
Verstöße gegen EU-Recht	-	-	-
Falsche Vergabeart	-	3	2
Regionale Wettbewerbsbeschränkung	-	4	-
Fehlerhafte Leistungsbeschreibung	3	25	3
Ungewöhnliches Wagnis	-	1	-
VOB-widrige Fristen	1	8	1
Ausschreibung ohne gesicherte Vergabe	-	-	-
Entschädigung nicht nach VOB	-	-	1
Fehler beim Eröffnungstermin	-	3	1
Unzulässige Verhandlung	-	3	2
VOB-widrige Wertung	4	23	3
Aufhebung ohne schwerwiegenden Grund	-	4	2
Verstoß gegen Handwerksrecht	-	2	-
Fehlende Eignung	1	3	1
Sonstige Verstöße gegen VOB/A	2	4	2
Verstöße gegen VOB/B	-	3	1
Summe	11	86	19

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 9

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Januar 2003 Gz. 230 - 1444 g - 1/03**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat am 18.12.2002 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

#### **Satzung**

**Vom 20. Dezember 2002**

**zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 07.11.1973/26.11.1973 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 11.01.1974, Nr. 1 Seite 6) in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.05.2000 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 14.07.2000 Nr. 14 S. 110)**

#### **§ 1**

**§ 10 erhält folgende Fassung:**

#### **„Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als **50.000,00 €** mit sich bringen,
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Erlangen, 20. Dezember 2002

Zweckverband Gemeinschaftsanlagen  
im Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 10

## **Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände**

### **Haushaltssatzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2003**

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erlässt nach Art. 6 Abs. 4 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff KommZG i. V. m. Art. 57 ff LKrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 96.400 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und den Ausgaben mit 24.150 €

ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Nürnberg, 27. November 2002

Hartwig Reimann  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKRÖ i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 27.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes bei der Stadt Nürnberg, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 10

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2001 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

#### 1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2001 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2001 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 17. September 2002

Bayerischer  
Kommunaler Prüfungsverband  
Dr. Pentenrieder  
Wirtschaftsprüfer

#### 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Gem. § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 4 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2001 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	344.895.630,69 DM (= 176.342.335,83 €)
Gesamtleistung	42.021.297,62 DM (= 21.485.148,31 €)
Jahresverlust	764.288,63 DM (= 390.774,57 €)

Der Jahresverlust 2001 mit 764.288,63 DM (= 390.774,57 €) ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Bilanzverlust mit 2.626.572,75 DM (= 1.342.945,32 €) zum 31.12.2001 wird festgestellt.“

#### 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2001 liegen in der Zeit vom

27.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 11

**Haushaltssatzung  
des Rettungszweckverbandes Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2003**

Der Rettungszweckverband Nürnberg erlässt nach § 16 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	56.699 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit	2.825 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage in Höhe von 52.324 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle wird erhoben. Sie wird am 16. Juni 2003 fällig.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Nürnberg, 4. Dezember 2002

Rettungszweckverband Nürnberg  
Reich  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Rettungszweckverband Nürnberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 27.01.2003 bis einschließlich 03.02.2003 in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes, Hauptmarkt 18/IV, 90317 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 12

**Zweckverband Altmühlsee  
Bekanntmachung Nr. 8/2003**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen**  
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des ZV-Altmühlsee hat in ihrer Sitzung am 31. Juli 2002 mit Beschluss Nr. 11 die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen abgewogen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Erläuterungen, Stand 31.07.2002, liegt im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

**Montag, 3. Februar 2003  
bis Freitag, 7. März 2003**

in der Geschäftsstelle des ZV-Altmühlsee, Marktplatz 25 (I. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (II. Stock), 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser öffentlichen Auslegung können Anregungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift beim ZV-Altmühlsee oder der Stadt Gunzenhausen vorgebracht werden. Die Verbandsversammlung prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen oder Bedenken und teilt das Ergebnis mit.

Zweckverband Altmühlsee  
Der Vorsitzende

MFrABI S. 12



### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld, Bereich Ramsberg „Westlich des Friedhofes“ - Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 12.11.2002 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, beschlossen. In Ramsberg werden die Grundstücke Fl.-Nrn. 230 und 232/6 wieder als Waldfläche dargestellt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 10.12.2002 die Flächennutzungsplan-Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und der Erläuterungsbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 10. Januar 2003

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 13

## **Nicht amtlicher Teil**

### **Buchbesprechungen**

#### **Straßenverkehrsrecht**

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen  
Begründet von Dr. Willi Stoll, Ministerialdirigent a. D., bearbeitet im Teil StVO/VwV-StVO von Dr. Wolfgang Bouska, Leitender Ministerialrat a. D., im Übrigen von Peter Habit, Assessor, München  
70. Ergänzungslieferung, Umfang: 284 Seiten, 17 x 12 cm, Preis: 38,00 €. Stand: November 2002.  
Grundwerk: 2.268 Seiten in 1 Ordner, Preis: 49,80 €, ISBN 3-7825-0135-7  
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 13

